

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwan- kungsreserve

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 13. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

<i>Artikel 1</i>	3
Zweck	3
<i>Artikel 2</i>	3
Einlagen in die Schwankungsreserve	3
<i>Artikel 3</i>	3
Entnahmen aus der Schwankungsreserve	3
<i>Artikel 4</i>	3
Bestand der Schwankungsreserve	3
<i>Artikel 5</i>	3
Zuständigkeit	3
<i>Artikel 6</i>	3
Inkrafttreten	3
Genehmigung	4
Auflage	4

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Huttwil erlassen gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV) vom 16. Dezember 1998¹ folgendes Reglement:

Artikel 1

Zweck

Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Artikel 2

Einlagen in die Schwankungsreserve

¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.

² Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).

Artikel 3

Entnahmen aus der Schwankungsreserve

Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).

Artikel 4

Bestand der Schwankungsreserve

Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

Artikel 5

Zuständigkeit

Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahme.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

¹ BSG 170.111

Genehmigung

³ Dieses Reglement wurde an der Gemeindeabstimmung vom 13. Dezember 2020 mit 637 gegen 163 Stimmen beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:


Walter Rohrbach


Martin Jampen

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter hat dieses Reglement vom 12. November 2020 bis 13. Dezember 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 46 vom 12. November 2020 bekannt.

Huttwil, 13. Dezember 2020

Der Geschäftsleiter:


Martin Jampen